



## Inhaltsverzeichnis

### 1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Oktober 2016

#### Öffentliche Beschlüsse

1.1	Satzungen	S. 3
1.1.1	Straßenreinigungsgebühren- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin (Straßenreinigungsgebührensatzung) Hier: Beschluss der Satzung mit den neuen Gebührensätzen ab 2017	S. 3
1.1.1.1	Straßenreinigungsgebühren- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin (Straßenreinigungsgebührensatzung)	S. 3
1.2	Rahmenplan	S. 4
1.2.1	Rahmenplan Seetorviertel Hier: Abwägungsbeschluss, Beschluss über den Rahmenplan	S. 4
1.3	Bebauungspläne	S. 5
1.3.1	Bebauungsplan Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“ Hier: Abwägung der frühzeitigen Beteiligung, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	S. 5
1.3.2	Bebauungsplan Nr. 64 „Breite Straße Alt Ruppin“ Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss	S. 5
1.3.3	Bebauungsplan Nr. 49 „Bahnhofstraße Karwe“ Hier: Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Verfahren, Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	S. 5
1.4	HUB 53/12° – Logistkdrehscheibe Güstrow-Prignitz-Ruppin Hier: Auflösung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft	S. 5
1.5	Haushalt 2016 Hier: Nachtragssatzung 2016 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen	S. 6
1.5.1	1. Nachtragshaushaltsatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2016	S. 6
1.6	Haushalt 2016 Hier: 1. Beschluss über eine außerplanmäßige Auszahlung für den Neubau der Brücke in Molchow und 2. Auftragsvergabe für eine Planungsleistung an der Brücke in Molchow	S. 7
1.7	Erfassung von Bäumen der NWG und deren Kontrolle Hier: Erledigung durch die Stadtverwaltung	S. 7
1.8	Außerkräfttreten des Belegungsbindungsgesetzes (BelBindG) am 31.12.2013 Hier: Kooperationsvertrag zwischen der Fontanestadt Neuruppin und der NWG mbH zum belegungsgebundenen Wohnraum ab 01.01.2017	S. 7

1.8.1	Anlage: Belegungsgebundene Wohnungen ab 2017	S. 7
1.9	Hauptversammlung des Deutschen Städtetages Hier: Benennung der stimmberechtigten Mitglieder für die 39. Hauptversammlung	S. 7
1.10	Anträge der Fraktionen	S. 8
1.10.1	Kinderfreundliche Kommune Hier: Erstellen eines Kinder- und Jugendberichtes	S. 8
1.10.2	Stellplätze für Wohnmobile im Stadtgebiet Hier: Prüfauftrag an die Verwaltung	S. 8
<b>Nichtöffentlicher Teil</b>		
1.11	Grundstücksangelegenheiten Ortsteile	S. 8
1.11.1	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Hier: Ortsteil Wuthenow	S. 8
1.12	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	S. 8
1.12.1	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 8
1.12.2	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 9
1.12.3	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 9
<b>2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 26. September 2016</b>		
<b>Öffentliche Beschlüsse</b>		
2.1	Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse Hier: Sitzungskalender für das Jahr 2017	S. 9
2.1.1	Anlage: Sitzungskalender für das Jahr 2017	S. 10
<b>Nichtöffentliche Beschlüsse</b>		
2.2	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	S. 11
2.2.1	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 11
<b>3. Bekanntmachungen</b>		
3.1	Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2016	S. 11
3.2	Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB – Bebauungsplan Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“	S. 12
3.2.1	Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“	S. 15
3.3	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 64 „Breite Straße Alt Ruppin“	S. 15
3.4	Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Bahnhofstraße Karwe“ der Fontanestadt Neuruppin	S. 16

3.4.1	Lageplan mit Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 49 „Bahnhofstraße Karwe“	S. 18
3.5	Öffentliche Bekanntmachung Mandatsveränderung im Ortsbeirat Karwe	S. 19
3.6	Öffentliche Bekanntmachung – Bodenordnungsverfahren (BOV) Halenbeck	S. 19
<b>Ende des amtlichen Teils</b>		
<b>4.</b>	<b>Informationen</b>	
4.1	Schulungen für Waldbesitzer und Interessierte	S. 20
4.2	Einladung zum Bürgerdialog am 10.11.2016	S. 20

## 1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Oktober 2016

### Öffentliche Beschlüsse

#### 1.1 Satzungen

##### 1.1.1 Straßenreinigungsgebühren- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin (Straßenreinigungsgebührensatzung)

**Hier: Beschluss der Satzung mit den neuen  
Gebührensätzen ab 2017  
Drucksache-Nr.: 2002/133 34. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Straßenreinigungsgebühren- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin (Straßenreinigungsgebührensatzung).

##### 1.1.1.1 Straßenreinigungsgebühren- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), sowie der §§ 93 und 99 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 3866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2016 (BGBl. I, S. 1824), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf ihrer Sitzung am

10. Oktober 2016 folgende Straßenreinigungsgebühren- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

#### § 1

##### Gebührenerhebung

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin erhebt für die von ihr gemäß der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Fontanestadt Neuruppin (Straßenreinigungssatzung) in deren jeweils geltender Fassung durchgeführte Straßenreinigung und den Winterdienst Benutzungsgebühren nach § 49a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BbgStrG und § 6 KAG. Diese Gebühren dienen dem Ausgleich des besonderen Vorteils, der dem jeweiligen Eigentümer dadurch erwächst, dass die an seinem Grundstück entlangführende öffentliche Straße in der gesamten Länge durch die Fontanestadt Neuruppin in einem grundsätzlich sauberen und sicher befahrbaren Zustand gehalten wird und der Winterdienst durchgeführt wird.
- (2) Von der Fontanestadt Neuruppin wird ein auf dem allgemeinen öffentlichen Interesse an der Straßenreinigung und der Winterwartung beruhender Eigenanteil von mindestens 25 % übernommen.

#### § 2

##### Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Grundstücksseiten entlang der öffentlichen Straße, durch die das Grundstück gemäß § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung erschlossen ist (Frontlänge), und die Straßenart. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so werden anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandten Grundstücksseiten zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.
- (2) Bei Grundstücken, die mit mehreren Seiten an dieselbe gereinigte Straße angrenzen, wird die jeweils längste Grundstücksseite der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

- (3) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen von Eckgrundstücken wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (4) Bei der Festlegung der Grundstücksseiten nach den Abs. 1 bis 3 wird auf volle Meter abgerundet.
- (5) Die Straßenreinigung erfolgt nach der Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung (Kehrplan). Bei der Straßenreinigung werden je nach Verkehrsbedeutung, Lage und Anliegerstruktur folgende Straßenarten unterschieden:
- Typ I: Straßen mit geringem Reinigungsbedarf  
 Typ II: Straßen mit mittlerem Reinigungsbedarf  
 Typ III: Straßen mit hohem Reinigungsbedarf
- (6) Der Winterdienst erfolgt nach der Anlage 2 der Straßenreinigungssatzung (Winterdienstkonzept).

### § 3 Gebührensätze

- (1) Die Reinigungsgebühren betragen für die Straßen nach § 2 Abs. 5 je lfd. Meter Frontlänge und veranlagungsfähiger Grundstückseite:
- a) für Straßen des Typ I 0,64 € jährlich  
 b) für Straßen des Typ II 2,77 € jährlich  
 c) für Straßen des Typ III 5,53 € jährlich
- (2) Die Winterdienstgebühr beträgt für die Straßen nach § 2 Abs. 6 je lfd. Meter Frontlänge und veranlagungsfähiger Grundstückseite:

1,16 € jährlich.

### § 4 Gebührenpflichtige, Auskunftsanspruch, Betretungsrecht

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der zum 1. Januar eines Jahres als Eigentümer des gemäß § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung erschlossenen Grundstückes im Grundbuch eingetragen ist. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel in den in Abs. 1 genannten Rechtsverhältnissen ist der jeweils neue Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer oder sonstige Grundstücksbenutzer mit dem Beginn des folgenden Jahres gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Fontanestadt Neuruppin das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu

überprüfen. Die betroffenen Personen sollen angemessene Zeit vorher benachrichtigt werden.

### § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Auf die Gebühren können angemessene Vorausleistungen verlangt werden.
- (2) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für insgesamt weniger als einen Monat im Erhebungszeitraum eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Bei Nichtzahlung oder nicht fristgemäßer Zahlung der Gebühr treten für den Gebührenschuldner Mahn- und Vollstreckungsfolgen nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften und nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg ein.

### § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt ab diesem Zeitpunkt die Straßenreinigungsgebühren- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 19. Dezember 2014, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 29. Dezember 2014, außer Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 24. Oktober 2016

Golde  
Bürgermeister

## 1.2 Rahmenplan

### 1.2.1 Rahmenplan Seetorviertel

#### Hier: Abwägungsbeschluss, Beschluss über den Rahmenplan Drucksache-Nr.: 2016/5 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Rahmenplan Seetorviertel eingegangen sind.
2. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung billigt den Rahmenplan Seetorviertel, bestehend aus Teil A „Städtebauliches Konzept“ und Teil B „Rahmenplanung“, als Handlungsgrundlage für die Verwaltung zur kurz-, mittel- und langfristigen Entwicklung der Teilflächen im Seetorviertel.

## 1.3 Bebauungspläne

### 1.3.1 Bebauungsplan Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“

**Hier: Abwägung der frühzeitigen Beteiligung,  
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss  
Drucksache-Nr.: 2013/50 1. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen gemäß Anlage 1 und 2, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden eingegangen sind.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 04.11.2013 zu ändern: Die Siedlungsflächen von Gildenhall, Lindenallee und Wuthenow sollen nicht mehr im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 60 liegen. Der Geltungsbereich umfasst damit eine Fläche von ca. 816,2 ha. Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“ sollen alle Grundstücke und Flächen innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten zeichnerischen Abgrenzung gehören, die mit einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan nach § 30 BauGB überplant sind oder sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB befinden.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“, bestehend aus Teil A Planzeichnung, diese bestehend aus Blatt 1 „Geltungsbereich Nord“ und Blatt 2 „Geltungsbereich Süd“, sowie Teil B Textliche Festsetzungen, Blatt 3.
4. Der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.
6. Die Beschlüsse über die Änderung des räumlichen Geltungsbereichs und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans sind ortsüblich bekannt zu machen.

### 1.3.2 Bebauungsplan Nr. 64 „Breite Straße Alt Ruppin“

**Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss  
Drucksache-Nr.: 2013/61 3. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen, die während der öffentlichen Planauslegung und der Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 64 „Breite Straße Alt Ruppin“ eingegangen sind.

2. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 64 „Breite Straße Alt Ruppin“ für das Gebiet zwischen Friedensstraße im Norden und Friedrich-Engels-Straße (B 167) im Süden, beidseitig der Breiten Straße und östlich begrenzt durch die Gartenstraße, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B, als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

### 1.3.3 Bebauungsplan Nr. 49 „Bahnhofstraße Karwe“

**Hier: Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen  
Verfahren, Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs,  
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss  
Drucksache-Nr.: 2012/31 2. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB), die während des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens eingegangen sind. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs des Entwurfs des Bebauungsplanes um den südöstlichen Teil der öffentlichen Verkehrsfläche Bahnhofstraße, bestehend aus dem restlichen Teil der Fahrbahn und dem angrenzenden Straßennebenbereich.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße Karwe“ (Stand: August 2016) und billigt den Entwurf der Begründung.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes und den Entwurf der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Bestandteil der öffentlichen Planauslegung sollen gem. § 3 Abs. 2 auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sein.
5. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

## 1.4 HUB 53/12° – Logistikdrehscheibe Güstrow-Prignitz-Ruppin

**Hier: Auflösung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft  
Drucksache-Nr.: 2008/45 2. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Auflösung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft HUB 53/12° zum 31.12.2016.

2. Dem Bürgermeister wird empfohlen, das Anliegen des HUB 53/12° durch regelmäßige Zusammenreffen der beteiligten Städte fortzusetzen.

## 1.5 Haushalt 2016

### Hier: Nachtragssatzung 2016 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen Drucksache-Nr.: 2015/33 19. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Nachtragssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2016 mit Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen.

## 1.5.1 1. Nachtragshaushaltsatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Oktober 2016 folgende 1. Nachtragshaushaltsatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2016 erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	56.622.430	30.500	45.000	56.607.930
ordentliche Aufwendungen	55.855.060	35.430	45.000	55.845.490
außerordentliche Erträge	1.100.030	0	0	1.100.030
außerordentliche Aufwendungen	872.770	0	0	872.770
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	58.037.610	30.500	45.000	58.023.110
die Auszahlungen	58.789.940	35.430	45.000	58.780.370
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.848.200	30.500	45.000	51.833.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.452.050	35.430	45.000	51.442.480
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.117.410	0	0	6.117.410
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.098.410	0	0	6.098.410
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.239.470	0	0	1.239.470
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

## § 2

Im Übrigen bleibt die Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2016 (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29. Februar 2016) unverändert.

Neuruppin, den 17. Oktober 2016

Golde  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Jedermann kann gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und in die Anlagen nehmen. Dieses Recht steht nicht nur Bürgern und Einwohnern der Gemeinde, sondern auch nicht ortsansässigen Personen zu. Das Recht besteht unabhängig vom Vorliegen eines berechtigten Interesses.

**weiterer Hinweis:**

Die Haushaltssatzung 2016 ist unter dem Gliederungspunkt 3.1 in diesem Amtsblatt zu finden.

**1.6 Haushalt 2016**

**Hier: 1. Beschluss über eine außerplanmäßige Auszahlung für den Neubau der Brücke in Molchow und 2. Auftragsvergabe für eine Planungsleistung an der Brücke in Molchow  
Drucksache-Nr.: 2015/33 20. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 180T € für Planungsleistungen für den Neubau der Brücke in Molchow.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergabe dieser Planungsleistungen an die „IGS Ingenieure GmbH & Co. KG“ aus Weimar.

**1.7 Erfassung von Bäumen der NWG und deren Kontrolle**

**Hier: Erledigung durch die Stadtverwaltung  
Drucksache-Nr.: 2016/36**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Übernahme einer Dienstleistung der Ersterfassung und Kontrolle von Bäumen für die Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH durch die Stadtverwaltung ab 01.01.2017 zu.

**1.8 Außerkräfttreten des Belegungsbindungsgesetzes (BelBindG) am 31.12.2013**

**Hier: Kooperationsvertrag zwischen der Fontanestadt Neuruppin und der NWG mbH zum belegungsgebundenen Wohnraum ab 01.01.2017  
Drucksache-Nr.: 2013/52 2. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Wiederaufnahme der Belegungsbindung mit der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG) zum 01.01.2017.
2. Die Stadtverordnetenversammlung erklärt die aufgeführten Wohnungen in der Anlage als belegungsgebunden.

**1.8.1 Anlage: Belegungsgebundene Wohnungen ab 2017****Nettokaltmiete 4,90 € auf den qm Wohnfläche**

Friedrich-Engels-Str. 39 – 39 b	30 WE
Otto-Grotewohl-Str. 1 – 12	125 WE
A.-Becker-Str. 17 – 20	40 WE
A.-Becker-Str. 21 – 24	45 WE
Gesamt:	<b><u>240 WE</u></b>

**Nettokaltmiete 5,50 € auf den qm Wohnfläche**

G.-Hauptmann-Str. 40	39 WE
H.-Rau-Str. 5 – 8	40 WE
R.-Wendt-Str. 9 – 11	60 WE
F.-Cyraneck-Str. 1 – 4	50 WE
O.-Grotewohl-Str. 17 – 20	40 WE
Gesamt:	<b><u>229 WE</u></b>

**1.9 Hauptversammlung des Deutschen Städtetages**

**Hier: Benennung der stimmberechtigten Mitglieder für die 39. Hauptversammlung  
Drucksache-Nr.: 2003/11 6. Ergänzung**

1. Für die Fontanestadt Neuruppin nehmen an der 39. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 30. Mai bis 1. Juni 2017 in Nürnberg

Herr Stadtverordneter Gerd Klier  
Herr Stadtverordneter Paul Schudlach (Stellvertreter)

und

Herr Stadtverordneter Siegfried Pieper  
Herr Stadtverordneter Michael Bülow (Stellvertreter)

als stimmberechtigte Mitglieder teil.

- Die Delegierten werden aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung über die Veranstaltung im Nachgang zu berichten.

## 1.10 Anträge der Fraktionen

### 1.10.1 Kinderfreundliche Kommune

Hier: Erstellen eines Kinder- und Jugendberichtes  
Drucksache-Nr.: 2016/12 1. Ergänzung

- Die Verwaltung wird beauftragt, einen Kinder- und Jugendbericht zu erstellen.
- Kernstück dieses Berichtes mit Leitbildcharakter soll die Darstellung der Situation der Kinder und Jugendlichen in unserer Stadt (inkl. Ortsteile) unter dem speziellen Aspekt der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, soweit diese in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt, sein.
- Er soll in zweijährigen Abständen fortgeschrieben werden. Der erste Bericht soll in die erste Beratungsschiene nach Konstituierung einer neuen Stadtverordnetenversammlung integriert werden.

### 1.10.2 Stellplätze für Wohnmobile im Stadtgebiet

Hier: Prüfauftrag an die Verwaltung  
Drucksache-Nr.: 2016/30

- Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, 5 bis 10 Stellplätze für Wohnmobile für eine kurzfristige Benutzung (2 bis 3 Nächte) im gesamten Stadtgebiet zur Verfügung zu stellen.
- Hierbei sollen auch die Kosten ermittelt werden.

## Nichtöffentlicher Teil

### 1.11 Grundstücksangelegenheiten Ortsteile

#### 1.11.1 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Hier: Ortsteil Wuthenow  
Drucksache-Nr.: 2016/35

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes

**Flächen angrenzend an dem Wohngrundstück Dorfstraße 37 c in Wuthenow**

**Gemarkung Wuthenow, Flur 1**

**Flurstück 1 – Teilfläche mit einer Größe von ca. 55 m<sup>2</sup>**

**Flurstück 7 – mit einer Größe von 360 m<sup>2</sup>**

**Flurstück 8 – Teilfläche mit einer Größe von 7 m<sup>2</sup>**

**Flurstück 26 – Teilfläche mit einer Größe von ca. 2 m<sup>2</sup>**

**Flurstück 312 – Teilfläche mit einer Größe von ca. 40 m<sup>2</sup>.**

- Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers, des Kaufpreises und der Belastungsvollmacht wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

### 1.12 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

#### 1.12.1 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Drucksache-Nr.: 2016/28

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes

**Flächen angrenzend an dem Grundstück „An der Seepromenade 11/12“**

**Gemarkung Neuruppin, Flur 20,**

**Flurstück 702 - Teilfläche mit einer Größe von ca. 40 m<sup>2</sup>**

**Flurstück 704 - Teilfläche mit einer Größe von ca. 90 m<sup>2</sup>**

**Flurstück 1536 - Teilfläche mit einer Größe von ca. 425 m<sup>2</sup>.**

- Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.



### 1.12.2 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Drucksache-Nr.: 2016/31

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes

**Baugrundstück Walther-Rathenau-Straße,  
Gemarkung Neuruppin, Flur 12, Flurstück 1735  
Teilfläche mit einer Größe von ca. 750 m<sup>2</sup>.**

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 1. November 2016 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung der Namen und Anschrift des Käufers; der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

### 1.12.3 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Drucksache-Nr.: 2016/34

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes

**Flächen angrenzend an die Artur-Becker-Straße 8 – 10  
Gemarkung Neuruppin, Flur 24,  
Flurstück 2523 mit einer Größe von 10 m<sup>2</sup>  
Flurstück 2521 mit einer Größe von 227 m<sup>2</sup>  
Flurstück 2524 mit einer Größe von 214 m<sup>2</sup>  
Flurstück 2491 mit einer Größe von 165 m<sup>2</sup>  
Flurstück 2490 Teilfläche von ca. 30 m<sup>2</sup>  
Flurstück 120 Teilfläche von ca. 30 m<sup>2</sup>  
Flurstück 1109 Teilfläche von ca. 50 m<sup>2</sup>.**

2. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

## 2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 26. September 2016

### Öffentliche Beschlüsse

#### 2.1 Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse

Hier: Sitzungskalender für das Jahr 2017  
Drucksache-Nr.: 2002/177 20. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse für das Jahr 2017 gem. Anlage.

## 2.1.1 Anlage: Sitzungskalender für das Jahr 2017

### Fontanestadt Neuruppin

### Sitzungskalender 2017 1. Halbjahr

Januar		Februar		März		April		Mai		Juni	
So 1 Neujahr	Mi 1	Mi 1	Mi 1	Sa 1	Mo 1 Tag der Arbeit	Do 1					
Mo 2	Do 2	Do 2 BWA	Do 2 BWA	So 2	Di 2	Fr 2					
Di 3	Fr 3	Fr 3	Fr 3	Mo 3 StV	Mi 3	Sa 3					
Mi 4	Sa 4	Sa 4	Sa 4	Di 4	Do 4 BWA-Wifö.	So 4 Pfingstsonntag					
Do 5	So 5	So 5	So 5	Mi 5	Fr 5	Mo 5 Pfingstmontag					
Fr 6	Mo 6 HFA	Mo 6	Mo 6	Do 6	Sa 6	Di 6 SKSA					
Sa 7	Di 7	Di 7	Di 7	Fr 7	So 7	Mi 7					
So 8	Mi 8	Mi 8	Mi 8	Sa 8	Mo 8	Do 8 BWA					
Mo 9	Do 9	Do 9	Do 9	So 9	Di 9	Fr 9					
Di 10	Fr 10	Fr 10	Fr 10	Mo 10	Mi 10	Sa 10					
Mi 11	Sa 11	Sa 11	Sa 11	Di 11	Do 11	So 11					
Do 12	So 12	So 12	So 12	Mi 12	Fr 12	Mo 12					
Fr 13	Mo 13	Mo 13	Mo 13	Do 13	Sa 13	Di 13					
Sa 14	Di 14	Di 14	Di 14	Fr 14 Karfreitag	So 14	Mi 14					
So 15	Mi 15	Mi 15	Mi 15	Sa 15	Mo 15 HFA	Do 15					
Mo 16	Do 16	Do 16	Do 16	So 16 Ostersonntag	Di 16	Fr 16					
Di 17 SKSA	Fr 17	Fr 17	Fr 17	Mo 17 Ostermontag	Mi 17	Sa 17					
Mi 18	Sa 18	Sa 18	Sa 18	Di 18	Do 18	So 18					
Do 19 BWA	So 19	So 19	So 19	Mi 19	Fr 19	Mo 19 Klausurtagung					
Fr 20	Mo 20 StV	Mo 20 HFA	Mo 20 HFA	Do 20	Sa 20	Di 20					
Sa 21	Di 21	Di 21	Di 21	Fr 21	So 21	Mi 21					
So 22	Mi 22	Mi 22	Mi 22	Sa 22	Mo 22	Do 22					
Mo 23	Do 23	Do 23	Do 23	So 23	Di 23	Fr 23					
Di 24	Fr 24	Fr 24	Fr 24	Mo 24	Mi 24	Sa 24					
Mi 25	Sa 25	Sa 25	Sa 25	Di 25 SKSA	Do 25 Christi Himmelfahrt	So 25					
Do 26	So 26	So 26	So 26	Mi 26	Fr 26	Mo 26 HFA					
Fr 27	Mo 27 Rosenmontag	Mo 27	Mo 27	Do 27 BWA	Sa 27	Di 27					
Sa 28	Di 28 SKSA	Di 28	Di 28	Fr 28	So 28	Mi 28					
So 29	Mi 29	Mi 29	Mi 29	Sa 29	Mo 29 StV	Do 29					
Mo 30	Do 30	Do 30	Do 30	So 30	Di 30	Fr 30					
Di 31	Fr 31	Fr 31	Fr 31		Mi 31						

Ferienzeiten     
 BWA = Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss     
 RPA = Rechnungsprüfungsausschuss     
 StV = Stadtverordnetenversammlung  
 SKSA = Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales     
 HFA = Haupt- und Finanzausschuss

### Fontanestadt Neuruppin

### Sitzungskalender 2017 2. Halbjahr

Juli		August		September		Oktober		November		Dezember	
Sa 1	Di 1	Di 1	Fr 1	Fr 1	So 1	Mi 1	Fr 1	Mi 1	Fr 1	Fr 1	Fr 1
So 2	Mi 2	Mi 2	Sa 2	Sa 2	Mo 2	Do 2	Sa 2	Do 2	Sa 2	So 2	Sa 2
Mo 3	Do 3	Do 3	So 3	So 3	Di 3 Tag der dt. Einheit	Fr 3	So 3	Fr 3	So 3	Mo 3	So 3
Di 4	Fr 4	Fr 4	Mo 4	Mo 4	Mi 4	Sa 4	Mo 4	Sa 4	Mo 4	Di 4	Mo 4 HFA
Mi 5	Sa 5	Sa 5	Di 5 SKSA	Di 5 SKSA	Do 5	So 5	Di 5	So 5	Di 5	Mi 5	Di 5
Do 6	So 6	So 6	Mi 6	Mi 6	Fr 6	Mo 6	Fr 6	Mo 6	Mi 6	Do 6	Mi 6
Fr 7	Mo 7	Mo 7	Do 7 BWA	Do 7 BWA	Sa 7	Di 7 SKSA HH	Sa 7	Di 7 SKSA HH	Do 7	Do 7	Do 7 BWA-Wifö.
Sa 8	Di 8	Di 8	Fr 8	Fr 8	So 8	Mi 8 Struktur HH	So 8	Mi 8 Struktur HH	Fr 8	Fr 8	Fr 8
So 9	Mi 9	Mi 9	Sa 9	Sa 9	Mo 9 StV	Do 9 BWA HH	Mo 9 StV	Do 9 BWA HH	Sa 9	Mo 9	Sa 9
Mo 10 StV	Do 10	Do 10	So 10	So 10	Di 10	Fr 10	Di 10	Fr 10	So 10	Di 10	So 10
Di 11	Fr 11	Fr 11	Mo 11	Mo 11	Mi 11	Sa 11	Mi 11	Sa 11	Mo 11	Mi 11	Mo 11
Mi 12	Sa 12	Sa 12	Di 12	Di 12	Do 12	So 12	Do 12	So 12	Di 12	Do 12	Di 12
Do 13	So 13	So 13	Mi 13	Mi 13	Fr 13	Mo 13	Fr 13	Mo 13	Mi 13	Fr 13	Mi 13
Fr 14	Mo 14	Mo 14	Do 14	Do 14	Sa 14	Di 14 SKSA	Sa 14	Di 14 SKSA	Do 14	Do 14	Do 14
Sa 15	Di 15	Di 15	Fr 15	Fr 15	So 15	Mi 15	So 15	Mi 15	Fr 15	Mi 15	Fr 15
So 16	Mi 16	Mi 16	Sa 16	Sa 16	Mo 16 Klausurtagung	Do 16 BWA	Mo 16 Klausurtagung	Do 16 BWA	Sa 16	Do 16	Sa 16
Mo 17	Do 17	Do 17	So 17	So 17	Di 17	Fr 17	Di 17	Fr 17	So 17	Fr 17	So 17
Di 18	Fr 18	Fr 18	Mo 18	Mo 18	Mi 18	Sa 18	Mi 18	Sa 18	Mo 18	Mo 18	Mo 18 StV
Mi 19	Sa 19	Sa 19	Di 19	Di 19	Do 19	So 19	Do 19	So 19	Di 19	Di 19	Di 19
Do 20	So 20	So 20	Mi 20	Mi 20	Fr 20	Mo 20	Fr 20	Mo 20	Mi 20	Mo 20	Mi 20
Fr 21	Mo 21	Mo 21	Do 21	Do 21	Sa 21	Di 21	Sa 21	Di 21	Do 21	Di 21	Do 21
Sa 22	Di 22	Di 22	Fr 22	Fr 22	So 22	Mi 22	So 22	Mi 22	Fr 22	Mi 22	Fr 22
So 23	Mi 23	Mi 23	Sa 23	Sa 23	Mo 23	Do 23	Mo 23	Do 23	Sa 23	Do 23	Sa 23
Mo 24	Do 24	Do 24	So 24	So 24	Di 24	Fr 24	Di 24	Fr 24	So 24	Fr 24	So 24
Di 25	Fr 25	Fr 25	Mo 25 HFA	Mo 25 HFA	Mi 25	Sa 25	Mi 25	Sa 25	Mo 25	Mo 25	Mo 25 1. Weihnachtstag
Mi 26	Sa 26	Sa 26	Di 26	Di 26	Do 26	So 26	Do 26	So 26	Di 26	Do 26	Di 26 2. Weihnachtstag
Do 27	So 27	So 27	Mi 27	Mi 27	Fr 27	Mo 27 HFA-HH	Fr 27	Mo 27 HFA-HH	Mi 27	Mo 27	Mi 27
Fr 28	Mo 28	Mo 28	Do 28	Do 28	Sa 28	Di 28	Sa 28	Di 28	Do 28	Do 28	Do 28
Sa 29	Di 29	Di 29	Fr 29	Fr 29	So 29	Mi 29	So 29	Mi 29	Fr 29	Mi 29	Fr 29
So 30	Mi 30	Mi 30	Sa 30	Sa 30	Mo 30	Do 30	Mo 30	Do 30	Sa 30	Do 30	Sa 30
Mo 31	Do 31	Do 31			Di 31 Reformationstag	Fr 31	Di 31 Reformationstag	Fr 31	So 31	Fr 31	So 31

Ferienzeiten     
 BWA = Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss     
 RPA = Rechnungsprüfungsausschuss     
 StV = Stadtverordnetenversammlung  
 SKS = Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales     
 HFA = Haupt- und Finanzausschuss

## Nichtöffentliche Beschlüsse

### 2.2 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

#### 2.2.1 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Drucksache-Nr.: 2016/27

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes

Flächen angrenzend an dem Grundstück „An der Seepromenade 14“

Gemarkung Neuruppin, Flur 20:

Flurstück 708 mit einer Größe von 49 m<sup>2</sup>

Flurstück 709 mit einer Größe von 22 m<sup>2</sup>

Flurstück 1479 – Teilfläche mit einer Größe von ca. 60 m<sup>2</sup>

Flurstück 1536 – Teilfläche mit einer Größe von ca. 80 m<sup>2</sup>.

2. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift der Käufer, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

## 3. Bekanntmachungen

### 3.1 Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2016 erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	<b>56.622.430,00 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>55.855.060,00 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>1.100.030,00 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>872.770,00 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

Einzahlungen auf	<b>58.037.610,00 €</b>
Auszahlungen auf	<b>58.789.930,00 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>51.848.200,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>51.452.050,00 €</b>

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>6.189.410,00 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>6.098.410,00 €</b>

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>1.239.470,00 €</b>

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

**1.650.000,00 €**

festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **300 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v. H.**
2. Gewerbesteuer **370 v. H.**

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

50.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

Konten- gruppe	Bezeichnung	Wert- grenze
50	Personalaufwendungen	200.000 €
52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	100.000 €
53	Transferaufwendungen	190.000 €
54	Sonstige ordentliche Aufwendungen	20.000 €
55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	20.000 €
57	Bilanzielle Abschreibungen	60.000 €
59	Außerordentliche Aufwendungen	10.000 €
78	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	70.000 €
79	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	20.000 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 1.500.000,00 € und  
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 750.000,00 €

festgesetzt.

## § 6

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (KW) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe nicht mehr besetzt werden. Stellen, die 1 Jahr und länger nicht besetzt waren, dürfen nicht mehr besetzt werden und sind aus dem Stellenplan zu streichen. Jede Neueinstellung, d.h. externe Stellenbesetzung, bedarf der vorherigen Zustimmung des Kämmersers.

## § 7

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird hiermit bestimmt, dass bei der Erhebung der Grundsteuer Kleinbeträge bis zu einer

Summe von 15 € am 15. August mit ihrem Jahresbetrag und solche von 15,01 € bis 30 € am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig werden.

Neuruppin, den 17. Oktober 2016

Golde  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Jedermann kann gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen. Dieses Recht steht nicht nur Bürgern und Einwohnern der Gemeinde, sondern auch nicht ortsansässigen Personen zu. Das Recht besteht unabhängig vom Vorliegen eines berechtigten Interesses.

### 3.2 Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB – Bebauungsplan Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat in ihrer Sitzung am 10.10.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), diese bestehend aus Blatt 1 „Geltungsbereich Nord“ und Blatt 2 „Geltungsbereich Süd“, sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B), Blatt 3 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wurde gebilligt.

Des Weiteren wurde beschlossen, die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen, wie auch die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form der öffentlichen Planauslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit Auslegung bereits vorliegender umweltbezogener Informationen. Die Abgrenzung des Plangebietes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“ gehören alle diejenigen Grundstücke innerhalb der im Übersichtsplan dargestellten Abgrenzung, die mit einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan nach § 30 BauGB überplant sind oder sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB befinden. Der Außenbereich nach § 35 BauGB wird nicht vom Geltungsbereich erfasst.

Folgende rechtsverbindliche Bebauungspläne liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“:

- B-Plan Nr. 3 „Gewerbegebiet Treskow I“
- B-Plan Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“
- B-Plan 5.1 „Zur Keglitz“

- B-Plan Nr. 5.2 „Grüner Weg“
- B-Plan Nr. 6.1 „Heimburger Straße“
- B-Plan Nr. 6.2 „Heimburger Straße Ost“
- B-Plan Nr. 7.3.3 „Wohngebiet Vorstadt Nord“
- B-Plan Nr. 9.1 „Eichendorffsiedlung“
- B-Plan Nr. 11.1 „Trenckmannstraße/Seeufer“
- B-Plan Nr. 11.2 „Regattastraße/Seeufer“
- B-Plan Nr. 11.3 „An der Pauline“
- B-Plan Nr. 11.4 „Sonnenufer“
- B-Plan Nr. 11.5 „Käthe-Kollwitz-Platz“
- B-Plan Nr. 14.1 „Junckerstraße Nord“
- B-Plan Nr. 17.4 „Seetorviertel Strandgarten“
- B-Plan Nr. 17.5 „Seetorviertel Am Stadthafen“
- B-Plan Nr. 41.1 „Am Neuen Bahnhof“
- B-Plan Nr. 48 „Alt-Ruppin Innenstadt“
- B-Plan Nr. 51 „Am Weinberg Alt Ruppin“

Mit dem Bebauungsplan Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“ werden die benannten rechtsverbindlichen Bebauungspläne geändert bzw. ergänzt.

Der Bebauungsplan wird zur Erhaltung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs „Hauptgeschäftsbereich“ der Fontanestadt Neuruppin mit Tourismuszone und des Ergänzungsstandortes „Ruppiner Einkaufszentrum“ entsprechend den Grundsätzen und Zielen der Neuruppiner Einzelhandelskonzeption aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung und die nach Einschätzung der Fontanestadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 10.11.2016 bis einschließlich 12.12.2016 im Rathaus (Haus A – Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in der Zeit von:

montags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts liegen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Dokumente, die umweltbezogene Informationen enthalten, vor und werden mit ausgelegt:

- Stellungnahme vom Landesbetrieb Forst Brandenburg vom 16.01.2014 (Betroffenheit von Waldflächen)
- Stellungnahmen des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 19.11.2013 und 11.12.2013 (zur Betroffenheit von Denkmalen und Bodendenkmalen)
- Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Potsdam vom 16.01.2014 (zu Nahversorgungsangeboten, Zulässigkeit nahversorgungsrelevanter Sortimente)
- Stellungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 17.01.2014
  - Landratsamt (Ziele und Zwecke der Planung, Abgrenzung des Geltungsbereichs, formelle Anforderungen an das Planwerk)
  - Umweltamt (keine Einwände von Seiten des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Wasserrechts und des Abfallrechts)
  - Bauamt/Kreisplanung und Kreisstraßen (Planungskonzept, Darstellung des Geltungsbereichs, Kernsortimente im touristischen Bereich)
  - Umweltamt (Hinweis auf Altlastenkataster, Abstimmungserfordernis bei Bebaubarkeiten)
  - Bauamt/Technische Bauaufsicht und Denkmalschutz (Hinweis auf Bauvorschrift zur Regelung notwendiger Stellplätze)
- Stellungnahme des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 06.01.2014 (Erschließung; Beteiligung des Amtes sofern Bebauung in bestimmten Bereichen geplant wird)
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 16.01.2014
  - Wasserbewirtschaftung und Hydrologie – RW 5 (Hinweise auf Umgang mit Messstellen)
  - Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz – RW 6 (Belange werden nicht berührt)
  - Immissionsschutz – RW 4 (keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken)
- Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 06.01.2014 (keine Bedenken)
- Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft/Gemeinsame Landesplanungsabteilung vom 19.12.2013 (Grundsätze der Raumordnung, Begrenzung der Verkaufsflächen)
- Stellungnahme Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz – Oberhavel vom 06.01.2014 (Planung ist mit den regionalplanerischen Belangen vereinbar, Hinweise auf zu beachtende Planwerke)
- Stellungnahme Stadtwerke Neuruppin GmbH vom 13.02.2014 (Hinweise auf Gewerbegebiete und deren Erschließung, Angrenzung von Flächen, Trennung von Ver- u. Entsorgungsanlagen)
- Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 19.11.2013 (Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich vor Umsetzung von Baumaßnahmen)

- Junker und Kruse (2009): Grundlagengutachten zum Einzelhandelskonzept für die Fontanestadt Neuruppin
- Stadtverwaltung Fontanestadt Neuruppin (2009): Zusammengefasstes Einzelhandelskonzept Fontanestadt Neuruppin. Stand: Mai 2009 mit Fortschreibungen, zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.10.2015.

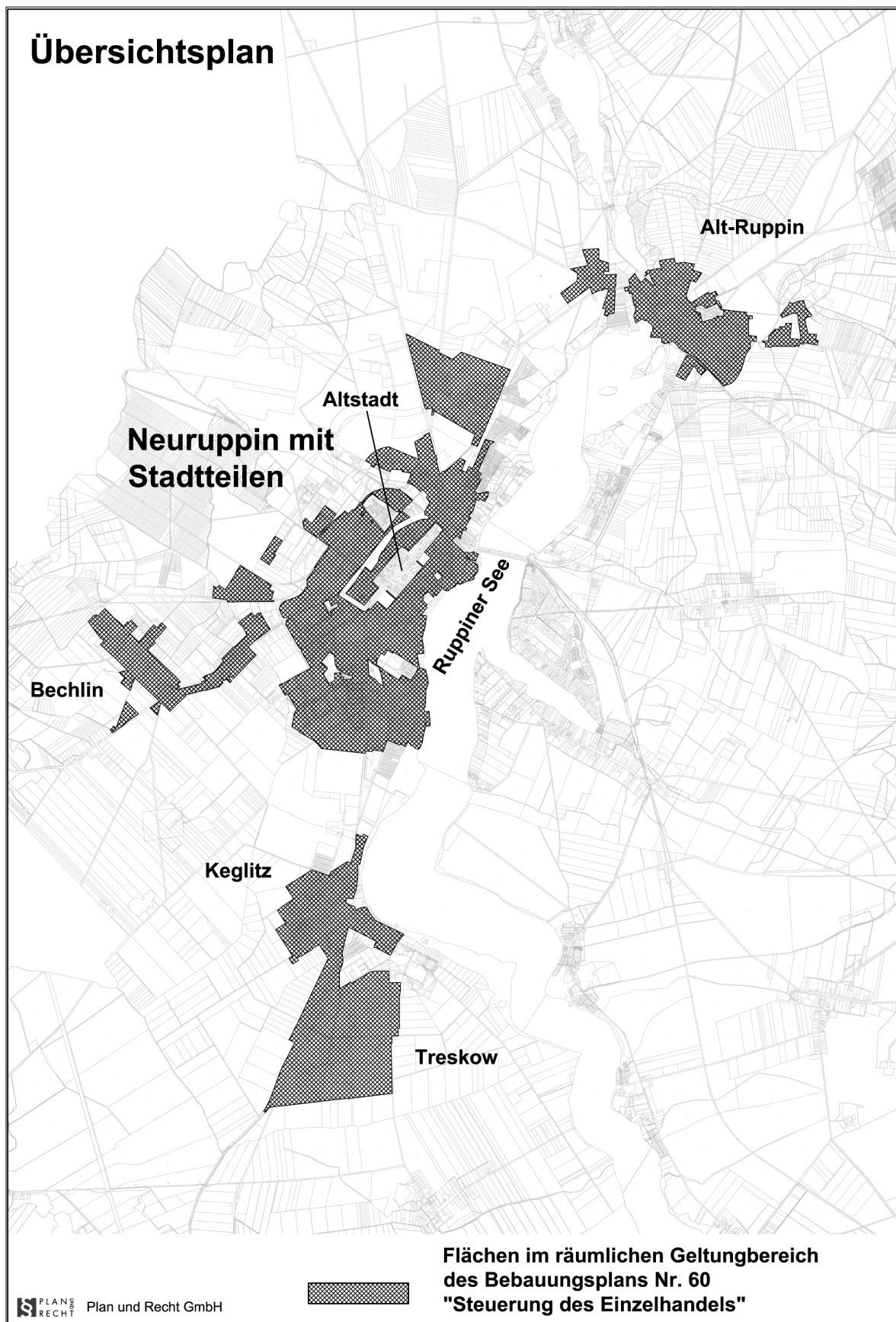
Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Fontanestadt Neuruppin [www.neuruppin.de/Verwaltung & Politik/Stadtentwicklung](http://www.neuruppin.de/Verwaltung%20&%20Politik/Stadtentwicklung) eingesehen werden.

Neuruppin, den 20.10.2016

Golde  
Bürgermeister

### 3.2.1 Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“



### 3.3 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 64 „Breite Straße Alt Ruppin“

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt hat am 10.10.2016 die Abwägung der Stellungnahmen und den Bebauungsplan Nr. 64 „Breite Straße Alt Ruppin“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den zeichnerischen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Plangebiet befindet sich zwischen der Friedensstraße im Norden und Friedrich-Engels-Straße (B 167) im Süden, beidseitig der Breiten Straße und östlich begrenzt durch die Gartenstraße. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 64 „Breite Straße Alt Ruppin“ und seine Begründung werden im SG Stadtplanung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34 während der Sprechzeiten:

dienstags	von 7:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr
und donnerstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 3 Satz 2a BauGB sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 17.10.2016

Golde  
Bürgermeister

### 3.4 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Bahnhofstraße Karwe“ der Fontanestadt Neuruppin

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der öffentlichen Sitzung am 10.10.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 „Bahnhofstraße Karwe“, bestehend aus der Planzeichnung, der Planzeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen beschlossen. Der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht und der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde gebilligt. Des Weiteren wurde die öffentliche Planauslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Zur öffentlichen Auslegung wurden bestimmt: der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 „Bahnhofstraße Karwe“ mit Begründung, Umweltbericht und Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Umweltbezogene Stellungnahmen aus dem vorangegangenen Beteiligungsverfahren sind zu folgenden Belangen verfügbar und liegen öffentlich aus:

#### Auswirkungen auf Arten/Biotop und biologische Vielfalt

- Mit Realisierung des o. g. Vorhabens wird aus einer intensiv genutzten Landwirtschaftsfläche eine Wohnbaufläche entwickelt.
- Es ist von einer voraussichtlichen Nicht-Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszugehen.
- Zum Erhalt der Alleebäume in der Bahnhofstraße wurde die Linienführung der privaten Straßenverkehrsflächen – im Vergleich zur Vorentwurfsfassung – an einigen Stellen verändert. Mit Realisierung des o. g. Vorhabens werden voraussichtlich fünf Bäume der Allee nicht zu erhalten sein. Als Ersatz für zu fallenden oder abgängigen Bäume hat eine Neupflanzung von Alleebäumen zu erfolgen.
- Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf planinternen und -externen Flächen.  
Zum Schutz wertvoller Landschaftsstrukturen werden an Feldwegen begleitende Bepflanzungen sowie die Herstellung einer artenreichen Kräuterwiese vorgenommen.

#### Auswirkungen auf Boden und Wasser

- Das Plangebiet grenzt im Südwesten an ein Gewässer II. Ordnung (hier: Graben).



- Mit Realisierung des o. g. Vorhabens ist das Niederschlagswasser bevorzugt in Mulden im westlichen Straßenbereich zu versickern.
- Zur möglichst geringen Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung ist mit Realisierung des o. g. Vorhabens die Versiegelung auf ein Mindestmaß zu beschränken.

#### Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

- Das Plangebiet liegt im Vorbehaltsgebiet „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes „Freiraum und Windenergie“. Zur Wahrung der historisch bedeutsamen Kulturlandschaft ist vorgesehen, eine Landschaftshecke an die zwei schmalen Seiten des neuen Baugebietes zu pflanzen und im Ortseingangsbereich, unmittelbar im vorgelagerten Bereich des geplanten Baugebietes, eine Flurgehölzfläche mit artenreicher Kräuterwiese herzustellen.

Aus der Begründung Teil II – Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 49 „Bahnhofstraße Karwe“ wird von folgenden Umweltbelangen ausgegangen:

#### Schutzgut Mensch

Anpflanzungen zur Wohnumfeld-Verbesserung.

#### Schutzgut Arten/Biotop und biologische Vielfalt

Das Plangebiet ist fast ausschließlich durch eine Intensivackerfläche geprägt. Entlang der Bahnhofstraße befindet sich eine Allee aus Obstgehölzen.

Das faunistische Artenpotenzial des überwiegend als Intensivacker genutzten Plangebietes wird als nicht relevant eingeschätzt; Schaffung neuer Lebens- und Nahrungsräume durch teilweise Extensivierung einer zuvor intensiv genutzten Ackerfläche.

#### Schutzgut Boden

Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung; Kompensation durch Gehölzpflanzungen im räumlichen Zusammenhang, innerhalb und außerhalb des Plangebietes.

#### Schutzgut Wasser

Im Plangebiet befindet sich kein natürliches Stand- oder Fließgewässer. Etwa 350m westlich des Plangebietes befindet sich das Ostufer des Ruppiner Sees.

#### Schutzgut Klima/Luft

Erhebliche Beeinträchtigungen des Kleinklimas sind nicht zu erwarten.

#### Schutzgut Landschaftsbild/Erholung

Das Plangebiet ist geprägt von einer landwirtschaftlichen Offenlandfläche mit geringem Erholungswert; abgesehen von der vorhan-

denen lückenhaften Allee an der Bahnhofstraße befinden sich im Plangebiet keine landschaftsbildprägenden Elemente; Verbesserung des Landschaftsbildes durch Anpflanzungen.

#### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturhistorisch bedeutsame Bauwerke und Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 „Bahnhofstraße Karwe“ mit Begründung, Umweltbericht und der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie die o. g. Stellungnahmen, die wesentliche umweltbezogene Informationen enthalten, liegen in der Zeit vom 14.11.2016 bis zum 16.12.2016 in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, im Erdgeschoss des Hauses A (Pläne in Schaukästen):

montags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
und jeden 1. Samstag im Monat	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen und Hinweise zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

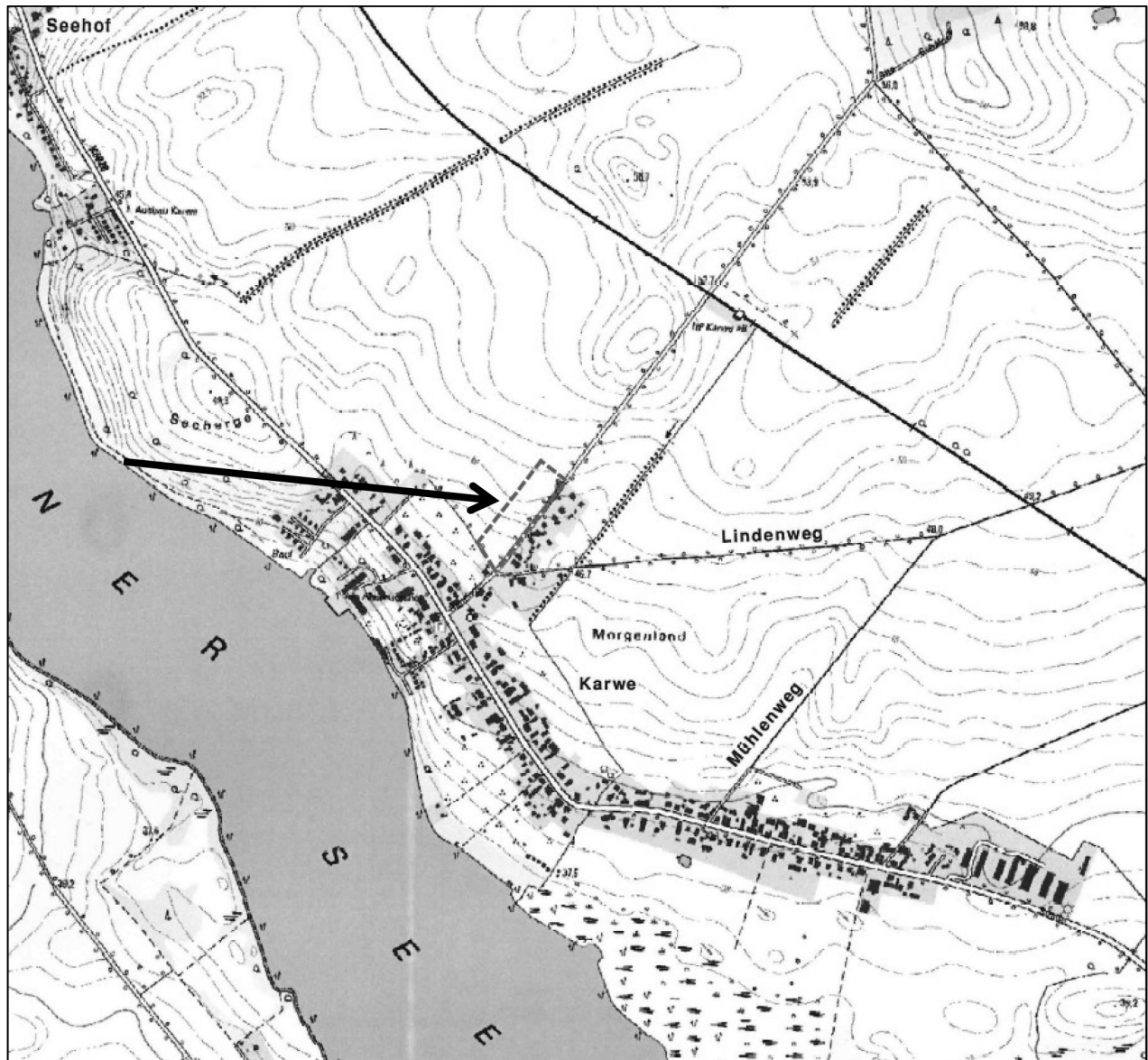
Über Inhalte der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus B, Zimmer 409).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Anlage dargestellt.

Neuruppin, den 17.10.2016

Golde  
Bürgermeister

### 3.4.1 Lageplan mit Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 49 „Bahnhofstraße Karwe“



Bebauungsplan Nr. 49 „Bahnhofstraße Karwe“ (Entwurfssfassung, Stand: August 2016)  
Hier: Lageplan mit räumlichem Geltungsbereich, ohne Maßstab

### 3.5 Öffentliche Bekanntmachung Mandatsveränderung im Ortsbeirat Karwe

Mit Wirkung vom 1. August 2016 legte Herr Norman Gröer sein Mandat als Ortsbeiratsmitglied im Ortsbeirat Karwe nieder.

Herr Gröer erlangte seinen Sitz im Ortsbeirat aufgrund des Einzelwahlvorschlags Gröer.

Das endgültige Wahlergebnis zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Karwe der Fontanestadt Neuruppin am 25. Mai 2014 wurde am 27. Mai 2014 durch den Stadtwahlausschuss festgestellt.

Aufgrund des Einzelwahlvorschlags bleibt der Sitz gemäß § 84 Abs. 1 i. V. m. § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt. Die gesetzliche Mitgliederzahl des Ortsbeirates vermindert sich für die Wahlperiode entsprechend.

Neuruppin, den 05.08.2016

gez.  
Jutta Mießner  
Stadtwahlleiterin

### 3.6 Öffentliche Bekanntmachung – Bodenordnungs- verfahren (BOV) Halenbeck

Teilnehmergemeinschaft der Bodenordnung/Flurbereinigung Halenbeck  
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Fehrbelliner Str. 4 e  
16816 Neuruppin

#### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Bodenordnungsverfahren (BOV) Halenbeck**

#### **I. Bekanntgabe des 1. Nachtrages zum Bodenordnungsplan**

Die Bekanntgabe des 1. Nachtrages zum Bodenordnungsplan des Bodenordnungsverfahrens Halenbeck findet für die Teilnehmer und

Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile in der Zeit vom

**29.11. bis 30.11.2016 jeweils von 10:00 bis 18:00 Uhr  
in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf, GT Halenbeck, Pritzwal-  
ker Str. 40  
(Dorfgemeinschaftshaus)**

statt.

Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den 1. Nachtrag zum Bodenordnungsplan erteilt.

#### **II. Ladung zum Anhörungstermin**

Der Anhörungstermin zum 1. Nachtrag des Bodenordnungsplanes findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten am

**02.12.2016 von 10:00 bis 16:00 Uhr  
in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf, GT Halenbeck, Pritzwal-  
ker Str. 40  
(Dorfgemeinschaftshaus)**

statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen.

Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen 1. Nachtrag zum Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

**Teilnehmergemeinschaft der Bodenordnung/Flurbereinigung Halenbeck  
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Fehrbelliner Str. 4 e  
16816 Neuruppin**

erhoben werden.

Neuruppin, den 10.10.2016

gez. Banse  
Fachvorstand

## 4. Informationen

### 4.1 Schulungen für Waldbesitzer und Interessierte

Der Waldbauernverband Brandenburg e.V. wird von der EU und dem Land Brandenburg gefördert und bietet im Zeitraum vom 16./17.09. bis zum 25./26.11.2016 erneut Schulungen für Waldbesitzer und Interessierte an.

Die zweitägigen Veranstaltungen finden jeweils am Freitag von 16:00 Uhr bis 19:30 Uhr und am Sonnabend von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr statt.

Die Schulungen werden brandenburgweit an über 20 Schulungsorten durchgeführt.

Die aktuellen Themen sind:

- **Aktuelles:**

Holzmarkt, Beratungsförderung, Waldbewertung/Verkehrswertentwicklung

- **Waldbau Kiefer**
- **Betriebswirtschaft**
- **Steuern**
- **Recht**
- **Exkursion**

Termine und Schulungsorte finden Sie im Internet unter [www.waldbauernschule-brandenburg.de](http://www.waldbauernschule-brandenburg.de). Die Teilnahme ist offen für alle Interessierten, der Teilnehmerbeitrag beträgt 35 €. Bei Interesse bitten wir um Anmeldung unter 033920 50610 oder [waldbauern@t-online.de](mailto:waldbauern@t-online.de).

### 4.2 Einladung zum Bürgerdialog am 10.11.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

weltweit sind rund 65 Millionen Menschen auf der Flucht und aus ihrer angestammten und rechtmäßigen Heimat vertrieben. Etwa 40 Millionen sind sogenannte „Binnengeflüchtete“, das bedeutet Menschen, die – im Unterschied zu Geflüchteten im rechtlichen

Sinn – keine Staatsgrenze überschritten haben und in ihrem eigenen Land bleiben. Die Gründe sind vielfältig. Bewaffnete Konflikte, Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und Naturkatastrophen zwingen die Menschen, ihren Heimatort zu verlassen.

Etwa 25 Millionen Geflüchtete sind außerhalb ihrer Staatsgrenze unterwegs. Davon sind in den letzten Jahren mehr als eine Million Menschen in der Europäischen Union angekommen. Die Meisten fliehen vor Krieg und Terror aus Syrien und anderen Konfliktgebieten. Rund 36.000 Menschen suchten seit Anfang 2015 bisher Schutz im Land Brandenburg – eine Herausforderung sowohl für Politik, Behörden und vor allem auch viele Nichtregierungsorganisationen und ehrenamtlich Tätige.

Die Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland und das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg laden Sie herzlich in Zusammenarbeit mit dem „Bündnis für Brandenburg“ und dem Verbund Entwicklungspolitischer Nichtregierungsorganisationen Brandenburgs e. V. ein zum

#### **Bürgerdialog „Geflüchtete und Fluchtursachen: Was unternimmt die EU und was haben wir damit zu tun?“**

#### **Reden Sie mit!**

Donnerstag, 10. November 2016,  
Rathaus Neuruppin, Ratssaal,  
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, Fontanestadt Neuruppin  
Beginn: 18:00 Uhr

Mit Ihnen diskutieren:

**Bernhard Schnittger**, Stellvertretender Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland

**Anne Quart**, Staatssekretärin im Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Moderation: **Thomas Heineke**, Politikwissenschaftler, Berlin

Die Veranstaltung ist öffentlich, der Eintritt ist frei. Die Veranstaltung wird von der Deutschen Gesellschaft e. V. organisiert. Um eine Anmeldung wird per Email ([sebastian.roesner@deutsche-gesellschaft-ev.de](mailto:sebastian.roesner@deutsche-gesellschaft-ev.de)) oder Telefon (030 88412-202) gebeten.

#### **Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin**

**Herausgeber:** Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

**Herstellung und Vertrieb:** Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

**Verantwortlich für den Inhalt:** Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,  
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.